

Von der Sitte und ihren Ablegern

Autor(en): **Zacher, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **89 (1963)**

Heft 32

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-502739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Sitte

und ihren Ablegern



«Wer Anstand kennt und Sitte, der hör' auf meine Bitte!» schrieb ein poetischer Hausmeister an die Wände jener Lokalitäten, die jeweils nur von einem Mieter aufs Mal betreten werden; er ließ den Katalog seiner verbindlichen Anordnungen folgen. – Ist *das* Sitte: Fenster schließen, Wasser ganz abstellen und so weiter, wie der Hausmeister es will?

Heutzutage, behaupten die «Tyager» (from thirty to ninety), gebe es überhaupt keine guten Sitten mehr. Drum habe ich in einem Brockhaus von 1890 nachgeschlagen, was Sitte war zu jener Zeit, als es sie noch gab:

Sitte nennt man im weiteren Sinne die zur Gewohnheit gewordene Art und Weise des Tuns und Lassens im Verkehr mit andern und in der Lebensführung überhaupt, sowohl bei einzelnen Menschen, als auch bei Gesellschaften, Familien, Stämmen und Völkern. *Gesittung* ist soviel wie gute Lebensart; unter *Sittlichkeit* versteht man ein nach den Grundsätzen moralischer Gesinnung geregeltes Betragen. (Vgl. *Moral*.)

Mit dem Begriff «Sitte» ist also wenig anzufangen. Wenn es Brauch würde, sich mit herausgestreckter Zunge zu begrüßen und sich aufs Hühnerauge zu trampeln statt sich die Hand zu drücken – dann wäre *das* eben Sitte. Punkt.

Weniger genau definiert sind die sprachlichen Ableger von «Sitte», etwa «Sittlichkeit» und deren Gegenteil «Unsittlichkeit». Damit läßt sich im Bedarfsfall eher etwas anfangen. Zum Beispiel folgendes:

Es ist noch nicht manches Jahrlein her, da wurde in einem nicht sehr großen Schweizer Kanton ein Zweitklässmeitli wegen Unsittlichkeit der Kleidung aus der Schule weggewiesen. Seine Eltern hatten geglaubt, das Kind sei bei Neuschnee in Skihosen besser angezogen als in Rock und Strümpfen, und hielten die Gewißheit, daß ihr Meiti

trocken am Quell der Weisheit ankam, für wichtiger als überlebte Vorschriften in der Schulordnung. Aber, oha! Die Ueberfallhosen des Göfleins – Keilhosen gab's noch nicht – wurden als Attentat auf die Sittlichkeit gewertet; der Vater wurde bestraft. So streng sind mancherorts die Bräuche.

Kürzlich hat sich ein nicht sehr großer Schweizer Kanton eine neue Schulordnung gegeben. Darin wird nun die Unsittlichkeit skibehoster Meitschibeine für die Zeit zwischen erstem Schneefall und Schneeschmelze der Vorsilbe «Un» entklei-

det. Dieses sprachliche Strip-tease macht also Skihosen sittlich, nicht aber andere, etwa Gehhosen. Den Schulmädchen wird «als bürgerliche Kleidung der Rock vorgeschrieben. Shorts, Blue Jeans und andere nicht mädchenhafte Kleidungen sind für die Schule untersagt».

Ferner schreibt die Schulordnung vor, daß «Spiele und Vergnügen der Kinder» nichts enthalten dürfen, was «gegen die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verstößt». Wenn möglich sollen «Buben und Mädchen ihre getrennten Spielplätze» haben ...

Ein besonderer Spielplatz für die Buben, am andern Dorfende ein Spielplatz für die Mädchen. Auf dem Bubenspielplatz wird ein Reck, ein Barren und ein Stembalken zu finden sein; auf dem Spielplatz für Mädchen aber nur ein Bänklein zum Bääbele, ein Sandhaufen zum Küchleinformen und ein Mättelein zum Ringelreihen spie ...

Halt! Das verstößt, wie ich aus eigener Erfahrung noch weiß, bereits gegen Sittlichkeit und Schamhaftigkeit. – Vor vielen Jahren spielten irgendwo im Aargau Bublein und Meitli zusammen ein Ringelreihenspiel, zu dem man sang «hure, hure, Meiteli» – man mußte nämlich im rechten Augenblick «abe hure», in die Hocke gehen. Da kam eine Respektsperson vorbei,

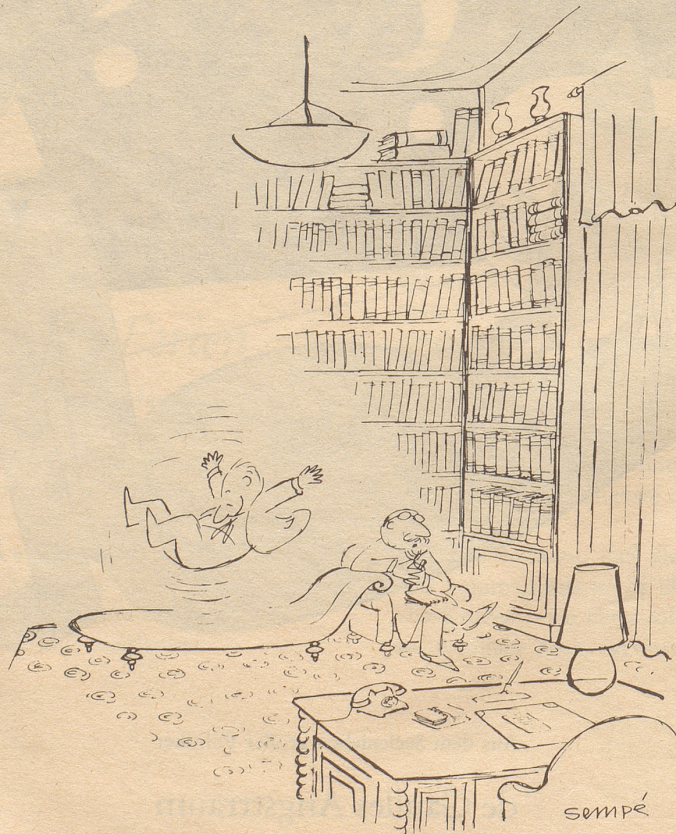
die Hochdeutsch sprach und unser «hure, Meiteli» nicht verstand – und schon hagelte es Ohrfeigen. Erst viele Jahre später merkten wir, warum. So kommt es eben heraus, wenn man der Unsittlichkeit Tür und Tor öffnet und Bublein und Mägdlein zusammen spielen läßt. Das Ringelreihenspiel wird im letztgenannten nicht sehr großen Schweizer Kanton keine Gefahr für die Sittlichkeit der Jugend mehr sein, denn – wie gesagt – die Spielplätze werden nunmehr getrennt. Das kantonale Erziehungsdepartement hat der Unsittlichkeit der Jugend einen Riegel vorgeschoben. Bravo!

Das kantonale Baudepartement könnte eigentlich auch etwas tun zur Hebung der Moral: Es könnte um jeden Meitli-Spielplatz einen Bretterzaun errichten und dessen Oberkante mit Stacheldraht verkleiden. Und das Kantonale Polizeidepartement könnte auch etwas beitragen: Allen Buben werden die Sackhegel konfisziert, damit sie in die baudepartmentalen Zäune keine Löcher bohren können, um verbotenerweise Meitli anzuschauen; an denen sie unter normalen Umständen vorbei schauen würden, weil es «blödi Wyber» sind.

Man könnte es natürlich auch anders machen: Ließe man auch im kleinsten Nest eines nicht sehr großen Schweizer Kantons Mädchen und Buben gemeinsam auf dem Turnplatz spielen, würden sich die Buben rein gar nichts dabei denken, wenn ein Mädchen am Reck das «Rädli» macht und dabei das «bürgerliche» Röcklein fliegt. Das ist jedenfalls die Erfahrung, die man allüberall im Schweizerland macht, wo man der Unsittlichkeit auf gemeinsamen Spielplätzen Tür und Tor geöffnet hat. Aber wenn man aus den Mädchen was Verworgeln etwas Geheimnisvolles, etwas Verbotenes und «Sündiges» macht ...

Wie war's denn während der Rationierungszeit? – Wenn ein Artikel, etwa Linsen oder so etwas, auf Lager liegen blieb, dann wurde der Artikel kurzerhand der Rationierung unterstellt – und schon verkaufte er sich wie frische Weggli. Man durfte doch keine gültigen Märklein verfallen lassen! – Das macht der Reiz des Seltenen, des Verbotenen, Versteckten.

Sitte? – Die wandelt sich! Wäre manche Großmutter als junges Mädchen so herumgelaufen, wie sie es heute ungeniert tut, sie wäre gesteinigt worden. Darum sollte man mit dem Ableger «unsittlich» vorsichtig umgehen. Seine Vorsilbe schmilzt oft gar schnell dahin. Wie Schnee. Am Ende sogar am Schattengang des hintersten Krachens.



«Meine Psychoanalyse ergibt, daß es Ihnen an einer gewissen Reife fehlt...»

AbisZ